

Rechtslage: Schulabwesenheit eines autistischen Kindes (Schweiz)

1. Schulpflicht vs. Krankheit

In der Schweiz gilt zwar eine Schulpflicht, aber sie gilt nur für schulbesuchsfähige Kinder.

Wenn ein Kind ärztlich krankgeschrieben ist, besteht keine Pflicht zum Schulbesuch.

Rechtsgrundlagen:

- Kantonale Volksschulgesetze
- Allgemeines Zivilrecht zum Kindeswohl
- Art. 307 ZGB (Kindesschutzmassnahmen)

Wenn also:

- ein Kinderarzt das Kind krankgeschrieben hat
- die Situation mit Fachstellen (z.B. PDAG) abgesprochen ist
- die Eltern kooperativ mit der Schule kommunizieren
- die Schule Zugang zu den Abklärungen hat

dann liegt keine Schulpflichtverletzung der Eltern vor. Die Krankheit entschuldigt die Abwesenheit.

2. Darf die Schule trotzdem eine KESB-Meldung machen?

Ja – jede Fachperson darf eine Gefährdungsmeldung machen. Eine Meldung bedeutet jedoch nicht, dass tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Die KESB prüft lediglich, ob eine solche ernsthaft vorliegen könnte.

In der beschriebenen Situation sprechen mehrere Punkte gegen eine Kindeswohlgefährdung:

- medizinische Krankschreibung
- Behandlung oder Abklärung über PDAG
- transparente Kommunikation
- lange bekannte Diagnose
- Kooperation der Eltern

In solchen Fällen wird ein Verfahren sehr häufig eingestellt oder gar nicht eröffnet.

3. Wann wäre eine Gefährdung tatsächlich denkbar?

Die KESB wird in der Regel nur aktiv, wenn Eltern beispielsweise:

- notwendige medizinische Behandlung verweigern
- keine Kooperation mit Schule oder Fachstellen zeigen
- das Kind absichtlich nicht beschulen
- keine Lösungssuche stattfindet

Diese Konstellationen scheinen im geschilderten Fall gerade nicht vorzuliegen.

4. Problematisches Verhalten der Schule

Die Drohung mit der KESB ist rechtlich nicht verboten, aber pädagogisch und oft auch rechtlich unangemessen, wenn:

- eine ärztliche Krankschreibung vorliegt
- Fachstellen involviert sind
- die Eltern kooperieren

Die Schule hat in solchen Fällen grundsätzlich eine Unterstützungs- und Integrationspflicht.

Dazu können gehören:

- angepasste Beschulung
- reduzierte Stundenpläne
- Schulbegleitung
- Time-out-Modelle
- Sonderschulabklärung

5. Förder- und Unterstützungspflicht der Schule

Bei Autismus greifen zusätzlich sonderpädagogische Bestimmungen.

Dazu gehören insbesondere:

- Sonderpädagogikrecht
- Nachteilsausgleich
- Integrative Förderung

Die Schule ist verpflichtet zu prüfen, ob das Kind:

- angepasst beschult werden kann
- temporär teilweise zu Hause beschult wird
- eine Sonderschule oder Spezialklasse benötigt
- eine individuelle Lösung erhält.

6. Konkrete Empfehlungen

Sinnvolle Schritte für Eltern können sein:

1. Krankschreibung sauber dokumentieren.
2. Bestätigung der PDAG aufbewahren.
3. Kommunikation mit der Schule möglichst schriftlich führen.
4. Falls Drohungen weitergehen: Gespräch mit der Schulleitung oder dem Schulpsychologischen Dienst suchen.

Falls tatsächlich eine KESB-Meldung erfolgt, ist es meist sinnvoll, ruhig zu bleiben. In vergleichbaren Konstellationen kommt es häufig nur zu einem kurzen Abklärungsgespräch oder das Verfahren wird eingestellt.

7. Wichtig zu wissen

Die KESB richtet sich nicht primär gegen Eltern. Ziel ist sicherzustellen, dass ein Kind die notwendige Unterstützung erhält.

Wenn Eltern bereits Ärzte, Therapie oder Fachstellen einbezogen haben, sieht die KESB in der Praxis häufig keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.

Einschätzung aus der Praxis

In einer Konstellation wie der beschriebenen ist eine Kindeswohlgefährdung rechtlich meist schwer begründbar.

Wenn eine Lehrperson in einer Situation mit ärztlicher Krankschreibung und laufender fachlicher Begleitung mit einer KESB-Meldung droht, geschieht dies in der Praxis häufig aus Überforderung oder aufgrund institutionellen Drucks innerhalb der Schulorganisation.